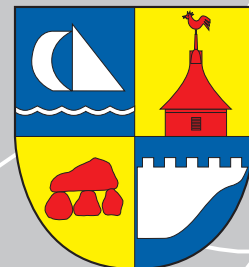


# Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



60. Jahrgang

16. Ausgabe

20. August 2024

## Sprechstundenzeiten von Amtsvorsteher, der Bürgermeister/in und der Gleichstellungsbeauftragten

Amt/Gemeinde	Termin	Telefonische Erreichbarkeit während der Sprechstunde
<b>Amt</b> Herr Amtsvorsteher Dr. Klink	Im Rahmen der Sprechstunde der Gemeinde Strande (siehe unten) unter: <u>oder</u> nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0 43 49 / 914 49 92  0 43 49 / 809-0
<b>Dänischenhagen</b> Herr Bürgermeister Kühl	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	01 72 / 98 67 207
<b>Noer</b> Frau Bürgermeisterin Mues	Telefonisch erreichbar unter:	0 43 46 / 360 99 oder 0173 / 670 89 16
<b>Schwedeneck</b> Herr Bürgermeister Jonas	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter:	0 43 08 / 13 43
<b>Strande</b> Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr (Büro beim Bauhof Strande)	0 43 49 / 914 49 92
<b>Gleichstellungsbeauftragte</b> Frau Bölk	Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: <u>oder</u> per Mail:	0 43 49 / 809-0 c.boelk@amt-daenischenhagen.de

An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter ☎ 0 43 49/809-0.

Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Dr. Holger Klink

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Private und gewerbliche Anzeigen:

Pirwitz Druck & Design,

Schloßgarten 5, 24103 Kiel,

Tel. 0431-54 20 85, Fax 0431-54 20 77,

E-mail: office@pirwitz.com

(Mo. – Do.: 9 – 12 Uhr)

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, 22. August 2024, 10 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 03. September 2024

## Inhalt

2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande

17 Kirchen, Vereine und Verbände

21 Anzeigen



## Amt Dänischenhagen

### Allgemeine Information zum „Parken an engen Straßenstellen“

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

in vielen Wohngebieten der Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande werden private Fahrzeuge im Straßenraum abgestellt.

Das Abstellen von Fahrzeugen in Wohngebieten ist grundsätzlich erlaubt. Jedoch müssen hierbei die Vorgaben des § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beachtet und eingehalten werden.

Insbesondere ist das Parken gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 StVO an engen und an unübersichtlichen Straßen unzulässig. Besondere Bedeutung wird

dabei auch der Zufahrtsmöglichkeit von Einsatzfahrzeugen im Notfall beigemessen. Eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes liegt insbesondere dann vor, wenn durch parkende Autos die vorgeschriebene verbleibende Straßenbreite von 3,05 m nicht mehr gegeben ist.

Leider kann in einigen Wohngebieten immer wieder beobachtet werden, dass Fahrzeuge so geparkt werden, dass Rettungsfahrzeuge behindert werden.

Aus diesem Grund bitte ich alle Halter von Kraftfahrzeugen, das Amt Dänischenhagen zu unterstützen, indem Sie Ihr Fahrzeug so parken, dass niemand gefährdet oder behindert wird und keine schriftlichen Verwarnungen ausgesprochen werden müssen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!

Dänischenhagen, den 20.08.2024  
Amt Dänischenhagen  
-Der Amtsvorsteher-

## Ausbildungsplätze ab dem 1. August 2025

### **Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) Fachrichtung Kommunalverwaltung**



Das Amt Dänischenhagen (4 Gemeinden mit rund 9.000 Einwohnern) stellt zum 01. August 2025 zwei Auszubildende für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung – ein.

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im dualen System durchgeführt. Die berufspraktische Ausbildung findet in der Amtsverwaltung Dänischenhagen statt, die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in der Berufsschule und an der Verwaltungsakademie Bordsesholm.

Während der Ausbildung durchlaufen Sie alle Abteilungen des Hauses.

#### **Sie haben:**

- mindestens einen guten allgemeinbildenden Schulabschluss, sind
  - aufgeschlossen und teamfähig,
  - motiviert und
  - zuverlässig
- zeichnen sich durch Verantwortungsbewusstsein aus und haben
  - Freude am Umgang mit Menschen?

#### **Dann bewerben Sie sich.**

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse u.a.) richten Sie bitte bis zum 15.09.2024 entweder per E-Mail ausschließlich an [bewerbung@amt-daenischenhagen.de](mailto:bewerbung@amt-daenischenhagen.de) oder in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Ausbildungsplatz“ an das

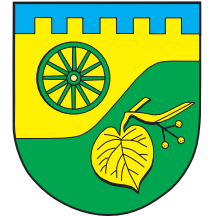
**Amt Dänischenhagen  
-Der Amtsvorsteher-  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen**

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt, sondern nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Bei Fragen steht Ihnen die Amtsverwaltung unter der Telefonnummer 04349/8090 gerne zur Verfügung.



## Gemeinde Noer

Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales



### Einladung an alle Bürger/-innen der Gemeinde Noer

Aus Anlass des ausklingenden Sommers wollen wir wieder gemeinsam eine Strandnachtwanderung von Lindhöft nach Noer unternehmen. Für alle Bürger ist dies eine Gelegenheit, einmal mehr zu erleben, in welcher schöner Umgebung wir wohnen dürfen und mit Nachbarn und Freunden an einer schönen Veranstaltung im Freien teilzunehmen!

**Freitag 30.08.2024**

Treffpunkt Feuerwehrgerätehaus Noer

Beginn 18:00 Uhr

Ende ca. 22:00 Uhr Parkplatz Campingplatz Lindhöft

Die Gemeinde lädt zu Beginn zu einem kleinen Imbiss ein und bittet daher

**um Anmeldung bis zum 27.08.2024**

**unter Tel: 0160 9700289 (bei Rob)!**

Bitte organisiert durch Bildung von Fahrgemeinschaften die Anfahrt aus Lindhöft und die Rückkehr nach Noer. Bei schlechtem Wetter wird die Veranstaltung abgesagt.

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Erscheinen und einen schönen gemeinsamen Sommerabend.

Im nächsten Jahr starten wir dann in Lindhöft und laufen nach Noer!

**Sabine Mues**  
Bürgermeisterin

**Annegret Weidler**  
Ausschussvorsitzende



## Schwedeneck

### BEKANNTMACHUNG DES AMTES DÄNISCHENHAGEN

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des **Bebauungsplans Nr. 33 für das Gebiet „eingefasst von der Kieler Straße und südlich der Bebauung Eichkamp im Ortsteil Dänisch Nienhof“ der Gemeinde Schwedeneck** nach § 3 Abs.2 BauGB (Baugesetzbuch).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat in ihrer Sitzung am 18.07.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33 der Gemeinde Schwedeneck für das Gebiet „eingefasst von der Kieler Straße und südlich der Bebauung Eichkamp im Ortsteil Dänisch Nienhof“ und die Begründung nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausulegen.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.07.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 für den obengenannten Bereich und die Begründung liegen

**vom 28. August 2024  
bis zum  
30. September 2024**

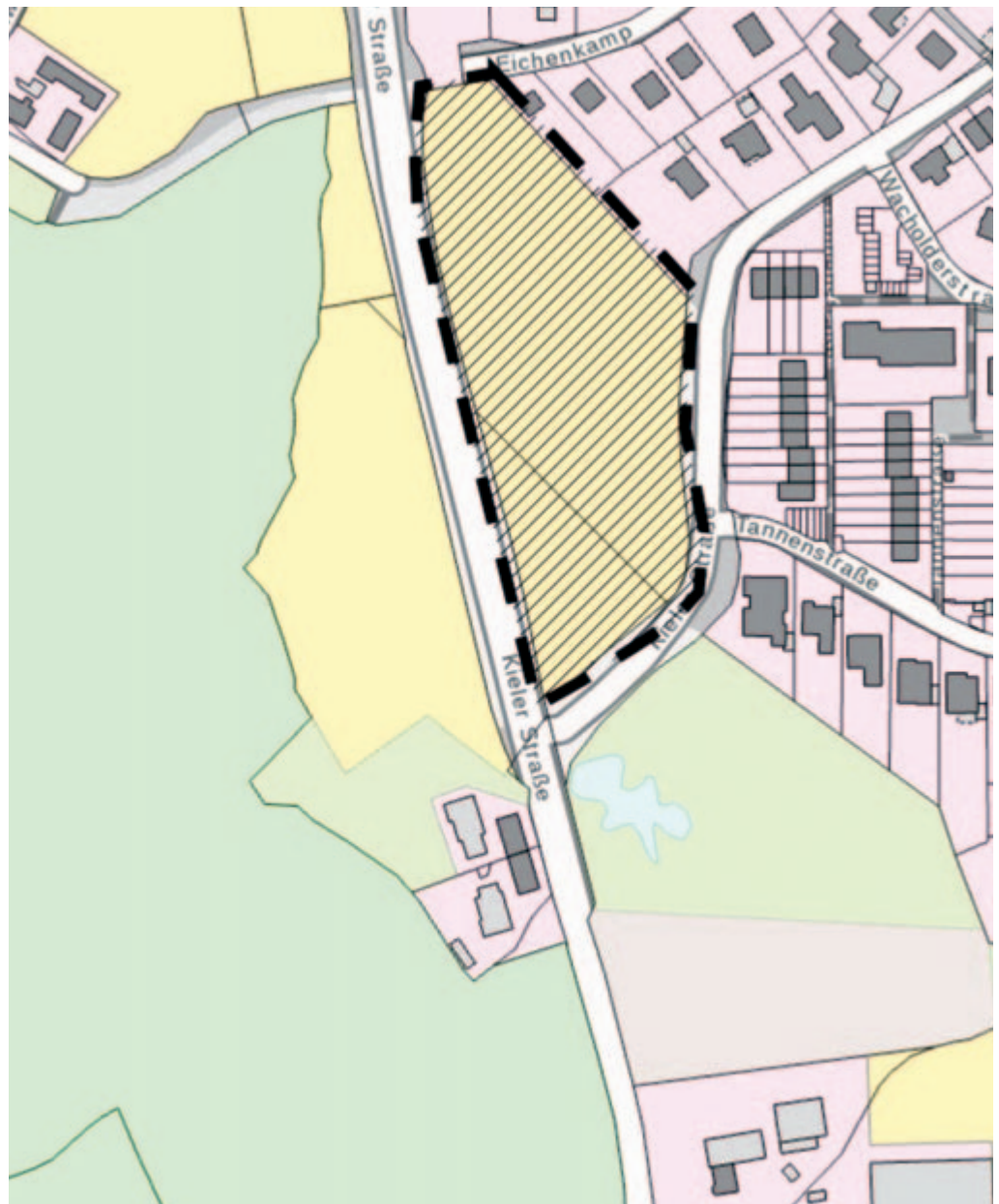
in der Amtsverwaltung  
Dänischenhagen, 24229  
Dänischenhagen,  
Sturenhagener Weg 14,  
Zimmer 10, während

folgender Zeiten öffentlich aus:  
Täglich 8.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-16.00  
Uhr und nach Vereinbarung, mittwochs ge-  
schlossen.

Folgende Umweltrelevanten Stellungnahmen  
sind bisher im Verfahren eingegangen:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen  
und Sport (1), Kreis Rendsburg-Eckernförde (2),  
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schles-  
wig-Holstein - Niederlassung Rendsburg – (3),  
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
(4), Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-  
Eckernförde mbH B (5), Protokoll zur frühzeiti-  
gen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1)  
BauGB (6)

zu den Themen





Knicks (1, 2), Niederschlagswasserbeseitigung (2, 4), Grundwasserabsenkung (2), Archäologische Interessensgebiete (2, 4), Lärmschutz (2, 3), Amphibienschutz (2), Fledermäuse (2), Unfallrisiko bei der Abfallentsorgung (5), Firsthöhe (6), Energieversorgung (6), Entwässerung (6).

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per Email an [bauamt@amt-daenischenhagen.de](mailto:bauamt@amt-daenischenhagen.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Alle Interessierten haben neben der Möglichkeit ihre Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben ferner die Option, die auszulegenden Unterlagen im Internet einzusehen und sich einfach und bequem online über BOB-SH (Bauleitplanung online-Beteiligung) unter nachfolgendem Link zu beteiligen:

<https://bob-sh.de/plan/bplan33schwedeneck>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Dänischenhagen, den 01.08.2024

Amt Dänischenhagen  
Der Amtsvorsteher  
Gez. Dr. Holger Klink

### **Vorankündigung**

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Schwedeneck findet am **05.09.2024 um 19:00 Uhr** statt. Die Tagesordnung und der Sitzungsort werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. 10 Tage vor der Sitzung ist die Tagesordnung bereits über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen ([www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de)) einzusehen.

## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 26. Juli 2024  
Feldstraße 234

### Feststellungsbescheid

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 19. Oktober 2015, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/344 SH wurde ein Gebiet in der Gemeinde

Schwedeneck,  
Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Land Schleswig-Holstein,

erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Surendorf erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz; SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
– Schutzbereichbehörde –  
Feldstraße 234  
24106 Kiel

eingelegt werden.

Im Auftrag  
Pahlenkemper

#### Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde – Feldstraße 234, 24106 Kiel eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 29. Juli 2024  
Feldstraße 234

### Feststellungsbescheid

#### Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 13. Mai 2015, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/345 SH wurde ein Gebiet  
in den Gemeinden

Waabs, Barkelsby, Altenhof, Noer und Schwedeneck,  
Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Land Schleswig-Holstein,

sowie in der

Stadt Eckernförde,  
Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Land Schleswig-Holstein,

erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eckernförde erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung  
von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz; SchBerG) vom  
7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung  
der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt,  
dass die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
– Schutzbereichbehörde –  
Feldstraße 234  
24106 Kiel

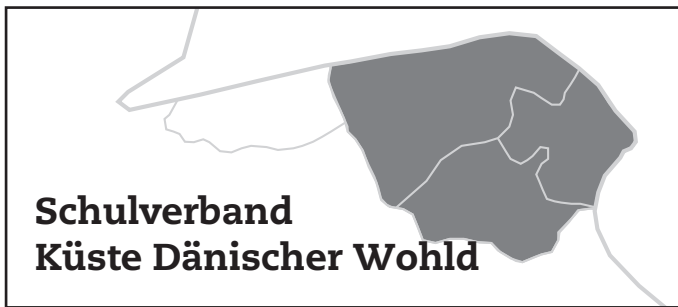
eingelegt werden.

Im Auftrag  
Pahlenkemper

### Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann  
beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundes-  
wehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde – Feldstraße 234,  
24106 Kiel eingesehen werden.





## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Surendorf**

vom 08.07.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 Var. 2 und 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld vom 08.07.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Rechtsform, Zielsetzung**

(1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Surendorf / Gemeinde Schwedeneck (OGS Surendorf). Die OGS Surendorf ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld. Der Schulverband betreibt die OGS Surendorf in Kooperation mit der Gemeinde Schwedeneck nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Allgemeines und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Surendorf. Die Gemeinde Schwedeneck stellt die Leitung und das sonstige Personal für den Betrieb der OGS.

(2) Die OGS hat das Ziel, durch ergänzende Angebote zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, ihre individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus soll ihr Angebot dazu beitragen, die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die OGS bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen zusätzliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten an.

(2) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Surendorf offen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der OGS bzw. an bestimmten Angeboten der OGS.

(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der OGS werden durch den Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Leitung der OGS festgelegt.

(5) Die außerschulischen Angebote im Rahmen der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Betreuungsumfang und -angebot**

(1) Das Betreuungsangebot der OGS wird an Unterrichtstagen nach der Schulzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.25 Uhr bis 15.25 Uhr angeboten.

(2) Das Angebot der OGS orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und umfasst insbesondere die Bereiche:

- Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung
- Bastel- und Bewegungsangebote
- Freie und angeleitete Spielangebote im Innen- und Außenbereich

Soweit realisierbar, stehen frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom Personal oder von externen Kooperationspartnern geleitet werden, zur Verfügung. Gegebenenfalls würden hier noch zusätzliche Kosten anfallen, die direkt über die Offene Ganztagschule bzw. Kooperationspartner entrichtet werden.

(3) Wird die OGS aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz.

## **§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

(1) Verbindliche Anmeldungen sind über die Schulleitung oder die Leitung der OGS beim Amt Dänischenhagen abzugeben. Die Anmeldung hat auf dem hierfür vorgesehenen Formular schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n zu erfolgen. Die Anmeldung ist jederzeit möglich und bis zum Ende des Schuljahres verbindlich. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und / oder der Leitung der Offenen Ganztagschule.

(2) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen (z.B. schwere Krankheitsfälle eines Erziehungsberechtigten) kann eine tageweise Betreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und der Leitung der OGS.

## **§ 5 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss**

(1) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen zu erfolgen.

(2) Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag des /der Erziehungsberechtigten das gesamte Betreuungsverhältnis oder nur die Teilnahme am Mittagessen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels oder Umzuges sind zum Ende des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel oder Umzug zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.

(4) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin/der Schüler in der erforder-

lichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Sind der/die Gebührenpflichtige/n gemäß § 12 dieser Satzung mit der Zahlung der Gebühren mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung berechtigt. Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, ist die Schülerin / der Schüler von der OGS ausgeschlossen.

(6) Wenn eine Schülerin / ein Schüler verhindert ist, die OGS zu besuchen, ist dies der Leitung der OGS mitzuteilen.

## **§ 6 Ferienregelung**

Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen oder sonstigen schulfreien Tagen bleibt die OGS grundsätzlich geschlossen. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierbei trifft der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und der Leitung der OGS.

## **§ 7 Gesundheitsvorschriften**

(1) Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, insbesondere ansteckende Krankheiten (beispielsweise Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend der Leitung der Offenen Ganztagschule mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit und bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests der Bedenkenlosigkeit nicht besucht werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Leitung der Offenen Ganztagschule wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand zu informieren, sofern dieser für die Betreuung relevant ist. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

(3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung der Schülerin / des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet die Leitung, ob es vertretbar ist, die Schülerin/den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.

(4) Die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen können nur im Einzelfall und nur bei schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gemacht werden.

## **§ 8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1) Die Schulordnung und alle zusätzlichen pädagogischen Vereinbarungen sind auch im Nachmittagsbereich verbindlich.

(2) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung durch die Betreuungskräfte. Zum Zwecke der Unfallverhütung sind die Mitarbeiter/innen der Offenen Ganztagschule den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die/den Erziehungsberechtigten.

(4) Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und der Leitung der OGS getroffen.

## **§ 9**

### **Versicherungen / Haftung**

(1) Die Schüler/innen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
- während des Aufenthalts in der Offenen Ganztagschule innerhalb der Öffnungszeiten;
- im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der Offenen Ganztagschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, einen Unfall, den der Schüler/ die Schülerin auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Schulträger unverzüglich zu melden.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft das Amt Dänischenhagen, den Schulverband Küste Dänischer Wohld und die Ge-

meinde Schwedeneck keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbeschränkung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzansprüchen, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

## **§ 10**

### **Gebühren und Kosten**

(1) Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem/ihren Austritt.

(3) Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.

(5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

(6) Die Zahlung kann nur bargeldlos per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Der/die Erziehungsberechtigte/n haben dafür zu sorgen, dass der Verwendungszweck ordnungsgemäß angegeben wird, so dass das Geld automatisch auf das jeweilige Guthabenkonto im Abrechnungs- und Verwaltungsprogramm hinterlegt werden kann.

(7) Für das im Rahmen des Ganztagsangebotes angebotene Mittagessen fallen ebenfalls Kosten an. Diese werden gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt. Zusätzlich können weitere Kosten für frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom Personal oder von externen Kooperationspartnern geleistet werden, anfallen. Diese würden direkt über die Offene Ganztagschule oder den Kooperationspartner in Rechnung gestellt werden.

## **§ 11**

### **Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischenhagen erhoben.



## **§ 12 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind der/die Erziehungsberechtigte/n und die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Höhe der Gebühr**

(1) Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die zu zahlende Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule beträgt monatlich:

- a) Bei einer 5-Tage-Betreuungswoche = 130,00 €
- b) Bei einer 3-Tage-Betreuungswoche = 110,00 €
- c) Bei einer 1 Tag-Betreuungswoche = 50,00 €

(3) Eine Geschwisterermäßigung ist nur bei einer 5-Tage-Betreuungswoche möglich:

- 2. Kind = 30 % Ermäßigung
- 3. Kind = 60 % Ermäßigung
- ab dem 4. Kind= 90 % Ermäßigung

## **§ 14 Sozialstaffel**

(1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozialgestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Für die Ermäßigung oder Übernahme der Gebühr gilt § 7 Kinder-tagesstätten-gesetz in Verbindung mit der Richtlinie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend.

(2) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, indem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderung eingehende Anträge. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die volle Gebühr nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung fällig

(3) Die/Der Gebührenpflichtige/n kann/können eine erneute Einkommensberechnung und Festlegung der Gebühren beantragen, wenn sich ihre bzw. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(4) Die/Der Gebührenpflichtige/n ist verpflichtet, Verbesserung ihres bzw. seines Einkommens um mehr als 50,00 € unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestlegung erfolgt zum 1. eines Monats, der auf den Eintritt der Verbesserung folgt. Kommt/Kommen die/der Gebührenpflichtige/n dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Ermäßigung der Gebühr für das laufende Schuljahr zurückgefordert.

## **§ 15 Datenschutzbestimmungen**

(1) Das Amt Dänischenhagen ist als Verwaltungsstelle des Schulträgers gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO, § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Angebots und Gebührenerhebung der OGS, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. Geschwisterkinder und der/des Erziehungsberechtigten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Dies sind:

- Vor-, Familien- und Geburtsname;
- Geburtsdatum;
- Staatsangehörigkeit;
- Kontaktdaten (Anschrift; Telefonnummer; E-Mail-Adresse soweit –freiwillig – angegeben)
- Betreuungsumfang;
- Angabe, welche Klasse die Schülerin / der Schüler besucht
- Angabe zum Gesundheitszustand der Schülerin/ des Schülers, soweit für die Betreuung relevant
- IBAN sowie Daten für das SEPA-Lastschriftmandat

(2) Sofern im Anmeldeformular die Klasse, die die Schülerin / der Schüler besucht, nicht angegeben wird, erklärt sich / erklären sich der Erziehungsberechtigte / die Erziehungsberechtigten durch Abgabe des Anmeldeformulars damit einverstanden, dass dieses Datum aus dem Datenbestand der Schule an die OGS übermittelt wird.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Dänischenhagen, den 08.07.2024  
Schulverbandsvorsteher Küste Dänischer Wohld

gez. Olaf Kühl  
-Der Schulverbandsvorsteher-

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. Schulverband Küste Dänischer Wohld, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Herrn Olaf Kühl, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

– im Folgenden Schulträger –

und

2. Gemeinde Schwedeneck, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gustav-Otto Jonas, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

– im Folgenden Kooperationspartnerin –

wird vorbehaltlich der Genehmigung der Offenen Ganztagschule Schwedeneck durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag auf Grundlage des § 18 GkZ geschlossen:

## Präambel

Dieser Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung der Vertragsparteien, die Schule bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsziele zu unterstützen. Durch ergänzende Angebote zum planmäßigen Unterricht sollen die Bildungschancen junger Menschen erhöht, ihre individuellen Fähigkeiten und Interessen gefördert und Benachteiligungen abgebaut werden. Darüber hinaus soll das Angebot dazu beitragen, die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

## § 1

### Vertragsgegenstand / Leistungspflichten der Kooperationspartnerin

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Betreuungsangeboten in der Grundschule Surendorf durch eigenes Personal der Kooperationspartnerin.
- (2) Die Kooperationspartnerin führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote auf Grundlage des durch die Grundschule Surendorf erarbeiteten auf Dauer angelegten pädagogischen Konzeptes durch:

- Mittagessen
- Hausaufgabenbetreuung
- Bastelangebote, Werkangebote, Textilangebote, Sportangebote in der Halle
- Freies und angeleitetes Spielangebot im Innen- und Außenbereich, Kochen und Backen in der Küche, Alltagsexperimente
- Lernen am anderen Ort
  - Arbeit im und am Schulwald
  - Ausflüge zum Strand
  - Ausflüge zu anderen Spielplätzen im Ort
- Thematische Mitarbeit an Projektwochen
- Ausbau des Obst-Gemüse-Tages durch Teilnahme am EU-Schulprogramm für „Obst, Gemüse und Milch“
- Ergänzend Angebote im kreativen, künstlerischen sowie naturwissenschaftlichem Bereich sowie Lesepatenschaften durch ehrenamtliche Unterstützerinnen / Unterstützer.

- (3) Das Betreuungsangebot beträgt 20 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr. Die vom Kooperationspartner zu gewährleistenden Betreuungszeiten sind Montag bis Freitag von 11.25 bis 15.25 Uhr.
- (4) Während der Betreuungszeiten obliegt der Kooperationspartnerin bzw. den von ihr eingestellten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern die Aufsichtspflicht für die in das Betreuungsangebot aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.
- (5) Die Kooperationspartnerin gewährleistet die Betreuung aller für das offene Ganztagsangebot angemeldeten und aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, für die für das betreffende Schulhalbjahr ein Betreuungsanspruch besteht.
- (6) Der Kooperationspartnerin steht es frei, sich zur Medikamentengabe für die im offenen Ganztags betreuten Schülerinnen und Schüler gegenüber den Erziehungsberechtigten bereit zu erklären. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine aus dem Kooperationsvertrag resultierende Pflicht. Für Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen, übernimmt der Schulträger weder eine Haftung noch trägt er die damit verbundenen Kosten.
- (7) Die Trägerschaft des Schulträgers für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.



## § 2

### Abstimmung über Inhalt und zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Die Kooperationspartnerin wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Grundschule Surendorf spätestens sechs Wochen vor Ende eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und die /den in dem jeweiligen Betreuungsangebot einzusetzende(n) Mitarbeiterin / Mitarbeiter namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem von der Kooperationspartnerin unterbreiteten Vorschlag, gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag der Kooperationspartnerin mit dem Willen zur Einigung verhandeln. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, beschränkt sich die Leistungspflicht der Kooperationspartnerin auf die reine Betreuung bzw. Aufsicht der Schülerinnen und Schüler. Letzteren stehen in dieser Zeit die in den Räumlichkeiten vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten (Spiele, Bastelmaterialien etc.) zur Verfügung.

## § 3

### Eingesetztes Personal

- (1) Die Kooperationspartnerin ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Sie stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Das Personal muss insbesondere die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit verfügen. Soweit das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot eine besondere Fachkompetenz erfordert, muss auch diese vorliegen.
- (2) Die Kooperationspartnerin darf nur Personal einsetzen, für das ihr ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (3) Das von der Kooperationspartnerin eingesetzte Personal muss zudem vor Tätigkeitsantritt gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt worden sein. Insbesondere informieren sich vor dem Hintergrund mutterschutzrechtlicher Anforderungen die Kooperationspartnerin und der Schulträger (Schulsekretariat) gegenseitig umgehend über ihnen bekannt gewordene Fälle von Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG.
- (4) Die Kooperationspartnerin hat das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. 1 namentlich zu benennen und dem Schulträger auf dessen Verlangen die Qualifikation des Personals nachzuweisen, sollte dieser begründete Zweifel an der Qualifikation geltend machen. Entsprechendes gilt für Ersatzpersonal.
- (5) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von durch die Kooperationspartnerin bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat die Kooperationspartnerin den Einsatz dieser Person unverzüglich zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die beim im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

## § 4

### Vergütung

- (1) Der Schulträger zahlt an die Kooperationspartnerin keine Vergütung.
- (2) Die Raumkosten für die Offene Ganztagschule und alle weiteren Kosten, insbesondere die Personalaufwendungen sowie die Kosten des pädagogischen Materialverbrauchs, werden von der Kooperationspartnerin getragen.
- (3) Die Kooperationspartnerin erhält vom Schulverband als Gegenleistung für Ihr Leistungsangebot die zur Verfügung stehenden öffentlichen Zuschüsse. Der Schulverband ist der Kooperationspartnerin gegenüber zur Beantragung sämtlicher in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehender öffentlicher Zuschüsse verpflichtet.

- (4) Der Schulverband verpflichtet sich ferner, eine Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagschule Surendorf zu erlassen und regelmäßig zu überarbeiten. Insbesondere sind die Gebührensätze regelmäßig zum Schuljahreswechsel zu überprüfen und sicher zu stellen, dass eine den Aufwendungen angepasste Satzung rechtzeitig zum Schuljahreswechsel in Kraft ist. Soweit es für die Gebührenberechnung erforderlich ist, stellt die Kooperationspartnerin dem Schulträger die Daten über die bei ihr angefallenen Aufwendungen zur Verfügung. Die aus der Gebührensatzung erlangten Geldmittel stehen ebenfalls vollumfänglich der Kooperationspartnerin als Gegenleistung für ihr Leistungsangebot zu.

### **§ 5**

#### **Weisungsrechte des Schulträgers und der Schulleitung**

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich den von der Kooperationspartnerin benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Projektverantwortlich ist die Teamleitung der OGS. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich die Kooperationspartnerin, die Weisungen gegenüber dem von ihr eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Der Schulleitung steht nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Absatz 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, das sich auf die von der Kooperationspartnerin nach dieser Vereinbarung eingesetzten Beschäftigten erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung von fachbezogeneren Weisungen an die von der Kooperationspartnerin eingesetzten Beschäftigten befugt.

### **§ 6**

#### **Haftung**

Die Kooperationspartnerin muss sich ein Verschulden des von ihr eingesetzten Personals sowie ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Sie bestätigt das Bestehen einer Haftpflichtversicherung über den KSA für Personen- und Sachschäden, die durch diese Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebots verursacht werden.

### **§ 7**

#### **Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Der Vertrag gilt für das Schuljahr 2024/2025. Dieses beginnt am 01.08.2024 und endet am 31.07.2025. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Kooperationspartnerin sich trotz Mahnung weigert, eine(n) von ihr eingesetzten Mitarbeiterin / Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abzurufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

### **§ 8**

#### **Datenverarbeitung**

Die für die Erbringung der nach § 1 durch die Kooperationspartnerin übernommenen Leistungen erforderliche Datenverarbeitung führt die Kooperationspartnerin im Auftrage des Schulträgers nach den Grundsätzen des Art. 28 DSGVO aus. Die Kooperationspartnerin verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten der zu betreuenden Kinder, deren Erziehungsberechtigten, Geschwister und ggf. schulischer Assistenzpersonen. Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Vor-, Familien- und Geburtsname
- Geburtsdatum, -ort und -land
- Staatsangehörigkeit
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, soweit – freiwillig – angegeben)
- Betreuungsumfang
- Gesundheitsdaten

Die Datenverarbeitung erfolgt auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO, § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG)
- § 30 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)
- § 34 IfSG

Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, werden die Daten weiter gegeben an:

- mit den Arbeitsvorgängen in o. g. Verfahren beteiligte Fachbereiche des Amtes Dänischenhagen, dies sind die Bereiche:
  - o Schulsachbearbeitung
  - o Finanzabteilung
- Schulträger (Schulsekretariat), insbesondere bei Infektionskrankheiten nach §34 IfSG

Eine Übermittlung an Drittstaaten erfolgt nicht.

Die Kooperationspartnerin hat die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhobenen bzw. verarbeiteten Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses datenschutzkonform zu löschen, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen oder die Betroffenen schriftlich ihre Einwilligung zur weiteren Speicherung erteilt haben. Die Schule kann eine Bestätigung der Lösung (schriftlich oder in einem elektronischen Dokument) verlangen.

Die Kooperationspartnerin sichert zu, dass die ihm im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag bekannt gewordenen Daten nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verarbeitet. Sie gewährleistet, dass die Datenverarbeitung auf Grundlage der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften insbesondere der DSGVO und der § 3 LDSG sowie nach den Grundsätzen des Art. 28 DSGVO erfolgt. Sie trifft hierbei alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung.

Die Kooperationspartnerin sichert ferner zu, dass sie das eingesetzte Personal vor Aufnahme seiner Tätigkeit zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen verpflichtet und auch der Hinweis erteilt wurde, dass diese Verpflichtungen auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestehen.

Die Kooperationspartnerin stellt sicher, dass der Schulträger auf Wunsch seine Kontrollrechte aus Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO wahrnehmen kann und sagt ihm seine Unterstützung bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten zu. Die Wahrnehmung dieser Rechte des Schulträgers erfolgten in Abstimmung zwischen Schulträger und Kooperationspartnerin unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kooperationspartnerin.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat die Kooperationspartnerin

für die einzusetzenden Betreuungspersonen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt die Kooperationspartnerin.

- (2) Die Kooperationspartnerin ist verpflichtet, das von ihr eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach §§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
- (3) Die Kooperationspartnerin verpflichtet das durch sie eingestellte Betreuungspersonal vor Tätigkeitsbeginn auf die Verschwiegenheit und den Datenschutz und weist darauf hin, dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbestehen.
- (4) Die Kooperationspartnerin hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (6) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dänischenhagen, den 05.08.2024

gez. Gustav-Otto Jonas  
Bürgermeister  
Gemeinde Schwedeneck

gez. Olaf Kühl  
Schulverbandsvorsteher



## Autismus-Stammtisch Rendsburg

Autismus Nord e.V. lädt am zweiten Dienstag im Monat (siehe Datum auf der Homepage), zum Autismus Stammtisch ein. Dieser findet regelmäßig am 2. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr in der Kieler Str. 53, 1. OG, in Rendsburg statt. Die Räume befinden sich im ehemaligen Verwaltungsgebäude der Nobiskrug Werft. Es ist jeder willkommen, der Menschen mit Autismus in seinem Umfeld hat, wie z. B. Eltern von Kindern mit ASS, Angehörige oder jeder, der Interesse am Austausch zum Thema Autismus hat. Es ist keine Anmeldung erforderlich. Für Fragen ist Autismus Nord unter 04331-135 3511 oder [www.autismus-nord.de](http://www.autismus-nord.de) zu erreichen. Es besteht auch die Möglichkeit, sich „hybrid“ (online) dazu zu schalten, wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist.



[www.autismus-nord.de/autismus-nord-e-v/termine/](http://www.autismus-nord.de/autismus-nord-e-v/termine/)

 Deutsches Rotes Kreuz Schwedeneck e.V. 

**In der Zeit vom 07.09.-  
19.10.2024 führt das DRK in  
Schwedeneck seine Haus- und  
Straßensammlung durch.**

**Wir sammeln damit die Arbeit im  
Ortsverein aufrechterhalten bleibt.  
Jeder Sammler ist im Besitz eines  
entsprechenden Ausweises.  
Helfer bei der Sammlung  
werden immer gerne gesehen.  
Intressierte melden sich bitte bei  
Danilo Klein unter 01522/7065860**

**Möglich ist auch per  
Banküberweisung zu spenden.  
Die IBAN lautet:  
DE32 2105 0170 0000 5634 45**

**Vielen Lieben Dank!**

Knochenbruchgilde Scharnhagen

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Gildemitglieder,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet am **Freitag, den 06.09.2024 um 19.30 Uhr** im Gildehaus Scharnhagen statt.

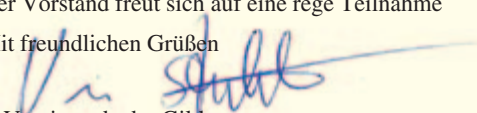
Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende der Vorstandes der Gilde
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Finanzbericht des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl einer 2. Vorsitzenden
7. Bericht über den Stand der Vereinsgründung
8. Datenschutzerklärung
9. Vorstellung des neuen Mietvertrages, Änderung zwecks Nutzung des Gildehauses
10. Regelung über die Reinigung des Gildehauses
11. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens **eine Woche vor** der Versammlung schriftlich beim Vorstand (Nina Stuhlmüller, Alter Rathjehof 3) einzureichen.

Der Vorstand freut sich auf eine rege Teilnahme

Mit freundlichen Grüßen

  
1. Vorsitzende der Gilde



## Termine

KulturStift im Schulweg 4  
[Kulturstift@web.de](mailto:Kulturstift@web.de)



**Donnerstags**  
19:30 Uhr

**Schnacken und Machen**  
Ideenschmiede für Aktionen

**Sonntag**  
25.08.2024  
16:00 Uhr

**Backgammon-Spielgruppe**  
für Anfänger und Kenner,  
Birgitt Rohde: 0162-2323622

**Donnerstag**  
19.09.2024  
19:30 Uhr

**Plattdüütsch Stammdisch**  
mit Gaby, immer de dritte  
Dunnersdach in de Monat

**Sonnabends**  
10 bis 11:30

**Ralfs Strandyoga – indoor –**  
Yoga mit Ralf am Strand

**Mittwoch**  
28.08.2024  
19:30 Uhr

**Lesekreis** mit Traute Radke  
immer letzter Mittwoch im Monat

**Mittwoch**  
04.09.2024  
19:30 Uhr

**Planungstreffen** Initiative KulturStift

**Mittwoch**  
11.09.2024  
ab 19 Uhr

**Gute-Laune-Gruppe Schwedeneck**  
Frauen-Stammtisch, mit Karen und Lydia  
Urlaubszeit im August

alle Termine ab sofort auch unter:  
[www.Kultur-Stift.de](http://www.Kultur-Stift.de)

## Ev.-Luth. Kirchengemeinde

### Dänischenhagen

Wir heißen Sie sonntags **um 10 Uhr** zu unseren Gottesdiensten herzlich willkommen.  
Der **Kindergottesdienst** findet in den Sommerferien nicht statt.



- 25.08. Sommerkirche im Dänischen Wohld  
Thema Mut in Osdorf
- 01.09. Predigtgottesdienst Peter Keil

#### Was sonst noch so los ist ...

- 20.08. 18.00 Uhr gemeinsames Abendbrot
- 25.08. 15.00 - 17.00 Uhr offene Kirche
- 14.09. 15.00 - 18.00 Uhr Kirche Kunterbunt
- 17.09. 18.00 Uhr gemeinsames Abendbrot
- 18.09. Seniorennachmittag  
Bingo – ein fröhliches Spiel  
mit kleinen lustigen Preisen

Pastor Kanehls: [p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de](mailto:p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de)  
Diakonin: H. Paare: [heike.paare@kirche-daenischenhagen.de](mailto:heike.paare@kirche-daenischenhagen.de)  
[kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de](mailto:kirchenbuero@kirche-daenischenhagen.de)  
Öffnungszeiten Kirchenbüro: Di und Do 9-12 Uhr  
Tel. Kirchengemeinde: 0 43 49 - 3 36  
[www.kirche-daenischenhagen.de](http://www.kirche-daenischenhagen.de)

## Kirchengemeinde Krusendorf



### Gottesdienste

- 25.08.2024 **10:00** Sommerkirche Osdorf  
Pastorin Tittes
- 01.09.2024 **11:30** Musikalischer Gottesdienst  
Pastor Bucher
- 07.09.2024 **18:00** Taize- Andacht  
Renate v. Langendorf
- 15.09.2024 **11:30** Gottesdienst mit Abendmahl  
Pastor Chwastek

Ab dem **01.08.2024** ist **Herr Pastor Witold Chwastek** stellvertretend bis auf weiteres in unserer Gemeinde tätig.

Die **Montagsrunde** (Renate Brinkmann) trifft sich immer montags von 17:00 – 19:00 Uhr im Pastorat.

Der **Nachmittag für die ältere Generation** findet jeden 3. Donnerstag im Monat ab 14:30 Uhr statt.

Der **Posaunenchor** probt immer freitags:  
Anfänger 18:00; Jungbläser 18:30; Stammläser 19:00

Das Gemeindebüro ist dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.  
Tel. 04308-251. E-Mail: [Kirche-Krusendorf@kkre.de](mailto:Kirche-Krusendorf@kkre.de)



### Termine der Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft

- |        |                      |   |
|--------|----------------------|---|
| 25.08. | 10 <sup>00</sup> Uhr | Sommerkirche in Osdorf mit P.in Anika Tittes, Thema „Mut“   |
| 01.09. | 10 <sup>00</sup> Uhr | Gottesdienst mit P. Volker Maly, anschließend Kirchenkaffee |

**Ein herzlicher Gruß in alle Häuser von Ihrer  
Pastorin Anika Tittes!**



### Regelmäßige Gottesdienste in St. Heinrich

- Sonntag 9:30 Uhr Hl. Messe  
(in polnischer Sprache)  
11:00 Uhr Hl. Messe
- Donnerstag 18:30 Uhr Hl. Messe
- Sonnabend 18:00 Uhr Hl. Messe und  
Wortgottesfeier im Wechsel

### Gottesdienste in den Ferien

Bis zum 31.8.2024 gibt es in St. Heinrich keinen Gottesdienst am Sonnabend.

### Fanfare für die Orgel

Am Sonntag, 1.9.2024, findet um 17:00 Uhr in St. Heinrich das nächste Orgelkonzert statt. Es spielt Mahela T. Reichstatt, Domorganistin in Schleswig.

Pfarrei Franz-von-Assisi  
Pfarrer: Propst Dr. Jürgen Wätjer  
Gemeindereferentin: Stephanie Nischik  
Gemeinde St. Heinrich  
Feldstraße 172, 24105 Kiel  
Tel 0431 / 30 66 8



## Autismus Beratungsstelle

Sie haben Fragen rund um das Thema Autismus (ASS)? Benötigen Sie Hilfe für sich oder Ihr Kind für die Diagnostik, weitere Schritte? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Wir sind die Autismus-Beratung-Clearing-Stelle vom Verein Autismus Nord e. V., gefördert durch Aktion Mensch.

Mo-Fr. von 8 Uhr bis 12 Uhr  
unter der Telefon Nr. 04331 135 35 11

oder unter  
beratungsstelle@autismus-nord.de an,

weitere Infos unter  
[www.autismus-nord.de](http://www.autismus-nord.de)



**DÄNISCHENHAGEN SCHWEDENECK STRANDE**  
**FAMILIENZENTRUM**  
Eine Anlauf-, Kontakt- & Beratungsstelle für alle Menschen der Region.

**ELTERN-VORTRÄGE**  
**KINDER & JUGEND-WORKSHOPS**  
**SPIEL & SPASS**

*Moia!*

Unser Familienzentrum ist Anlaufpunkt für die ganze Familie – von den Kleinsten bis zu den Großeltern.

Wir organisieren vielfältige Angebote in den Gemeinden Dänischenhagen, Schwedeneck und Strande.

Schaut auf der Seite des Familienzentrums vorbei und entdeckt unser vielseitiges Programm in den lokalen Treffpunkten unserer Gemeinden!  
[www.familienzentrum-daenischenhagen.de](http://www.familienzentrum-daenischenhagen.de)

Wir freuen uns sehr auf Euch!



**40 JAHRE 1984-2024**

Familienzentrum Dänischenhagen Schwedeneck Strande  
Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.  
E-Mail: [info@familienzentrum-daenischenhagen.de](mailto:info@familienzentrum-daenischenhagen.de)

gefördert durch:  
 



## Der Sozialverband

**Dänischenhagen lädt ein..**



*Zum gemeinsamen Grillen am 30.08.2024  
um 15 Uhr in die Bürgerbegegnungsstätte  
Dänischenhagen!*

Bitte meldet euch bis zum 25.08.2024 unter

Telefon: 04349/8913 Wolfgang Schulz

oder E-Mail: [torbensschulz1@gmx.de](mailto:torbensschulz1@gmx.de) an.

Was sollt Ihr mitbringen?

Großen Hunger und gute Laune!

Mit freundlichen Grüßen

*Der Vorstand*

**WIR SIND DABEI!**



**TAG DES SPORTS**  
#landesweitdabei #tagdesports2024  
**01.09.2024**

**von 10 bis 14 Uhr**

**IN DÄNISCHENHAGEN  
BEI DEN  
WOHLD-BOULERN IM MTV**

**Kommt einfach vorbei!  
Spielt alle mit!  
Bouleanlage Schulstraße.**

Spielbeginn jeweils zur  
vollen Stunde, vorher  
Erklärung der Regeln.



ViSdP Boulesparte, Gitta Döge, Schulstraße 46, 24229 Dänischenhagen



**BENEFIZ YOGA  
TAG**

28.9. GRUNDSCHULE STRANDE

Verbringe einen Yoga Tag in Strande und finde die Möglichkeit,  
Kraft zu tanken, Dich mit Dir selbst zu verbinden und  
Zeit mit Gleichgesinnten zu verbringen.

Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt: Eileen von "Kraut & Rüben" wird  
uns mit leckerem vegetarischen und veganen Essen versorgen.

In der Mittagspause kannst Du bei einem meditativen Spaziergang am  
Strand oder im nahe gelegenen Wald entspannen.

Von Tai Chi Yoga über Yin Yoga, Mantra Yoga und weiteren Yogaklassen,  
die von allen Levels besucht werden können, ist alles dabei!

Außerdem wird es noch ein schönes Rahmenprogramm geben!

Die gesamten Einnahmen werden an das Tierheim Uhlenkrog &  
die Hospiz- Initiative Kiel e.V. gespendet.

Wir nehmen auch gerne weitere Spenden entgegen!

Die Gebühr von 40€ darf vorab überwiesen werden auf das  
Spendenkonto: Sonja Rakow DE2220 0300 0000 0523 8308, HVB Kiel.

Bitte setzen Sie sich in Kontakt mit :

**Sonja Rakow 01778554285**  
sonja@familyfit-kiel.de

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes  
erscheint aus Datenschutzgründen  
nur in der gedruckten Ausgabe.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.